



PFLICHTTEIL- UND FRUCHTGENUSSRECHT

In § 765 Abs. 2 ABGB wird seit der Erbrechtsreform festgehalten, dass die Geldzahlungspflicht des Erben auf ein Jahr nach dem Tod des Erblassers aufgeschoben werden soll.

Der Oberste Gerichtshof hat nunmehr entschieden, dass dieser Aufschub nicht die Einleitung eines Pflichtteilsprozesses betrifft.

Die Einbringung einer Pflichtteilsklage darf somit vor Ablauf des Jahres bei Gericht eingereicht werden.

Wenn der Erblasser eine Liegenschaft im Gegenzug zur Einräumung eines Wohnrechtes oder Fruchtgenussrechtes einer pflichtteilsberechtigten Person übergeben hat, stellt sich die Frage, welchen Wert dieses mit dem Wohnrecht belastete Geschenk hat.

Bei der Bewertung des Wohnrechtes oder Fruchtgenussrechtes ist grundsätzlich von einer ex ante Betrachtung auszugehen.

Das heißt, dass üblicherweise die fiktive allgemeine Lebenserwartung des Erblassers und Geschenkgebers heranzuziehen ist.

Nach der Literatur ist jedoch der Umstand bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn der Geschenkgeber zum Zeitpunkt der Übergabe bereits schwer erkrankt ist oder eine geringere Lebenserwartung hat.

Diese geringere Lebenserwartung erhöht den Wert des Geschenkes und letzten Endes auch die Pflichtteilsansprüche des übergangenen Erben.